

Kinderschutzstandards im Nickel Resort & Wellnest

Präambel

Unter Berücksichtigung der Richtlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und in Anerkennung der wichtigen Rolle der Wirtschaft bei der Gewährleistung der Achtung der Rechte von Kindern, insbesondere des Rechts auf Schutz ihrer Würde und Freiheit von allen Formen der Schädigung, nimmt die „Nickel Hospitality sp. z o.o.“ (im Folgenden „Gesellschaft“) dieses Dokument als Vorlage für die Regeln und Verfahren an, die bei dem Verdacht gelten, dass einem Kind, das sich im Nickel Resort & Wellnest (im Folgenden „Resort“) aufhält, Leid zugefügt wird, sowie zur Verhinderung solcher Gefahren. Die Kinderschutzpolitik in unserem Resort wird durch die folgenden Grundsätze umgesetzt:

1. Das Hotel führt seine operative Tätigkeit unter höchster Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Kindern als besonders schutzbedürftigen Personen, durch.
2. Das Hotel erkennt seine Rolle bei der Führung eines sozial verantwortlichen Unternehmens und der Förderung wünschenswerter gesellschaftlicher Einstellungen an.
3. Das Hotel betont insbesondere die Bedeutung der rechtlichen und gesellschaftlichen Pflicht, Strafverfolgungsbehörden über jeden Verdacht einer Straftat zum Nachteil von Kindern zu informieren, und verpflichtet sich, sein Personal in diesem Bereich zu schulen.
4. Das Hotel verpflichtet sich, das Personal über Umstände aufzuklären, die darauf hindeuten, dass ein sich in der Einrichtung aufhaltendes Kind möglicherweise geschädigt wird, sowie über Möglichkeiten der schnellen und angemessenen Reaktion auf solche Situationen.
5. Eine Form der wirksamen Prävention von Kindeswohlgefährdung ist die Identifizierung des sich in der Einrichtung aufhaltenden Kindes und seines Verhältnisses zu der erwachsenen Person, mit der es sich in der Einrichtung aufhält. Das Personal der Einrichtung unternimmt alle möglichen Schritte zur Identifizierung des Kindes und seines Verhältnisses zu der erwachsenen Person, mit der es sich in der Einrichtung befindet.
6. Bedeutung der Begriffe: a) Kind/Minderjähriger – jede Person unter 18 Jahren; b) Resortmitarbeiter/Personal – Eine von „Nickel Hospitality Sp. z o.o.“ mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Resort beauftragte Person, unabhängig von der Art der Aufgabenübertragung, einschließlich einer Person, die auf der Grundlage eines Zivilrechtsvertrags beschäftigt ist, eines Praktikanten, eines Auszubildenden und eines Freiwilligen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Alter dieser Person.

I. GRUNDSÄTZE ZUR GEWÄHRLEISTUNG SICHERER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN MINDERJÄHRIGEN UND RESORTMITARBEITERN, INSBESONDERE UNZULÄSSIGES VERHALTEN GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN:

1. Der Kontakt des Personals zu Kindern darf ausschließlich während der Arbeitszeit erfolgen und sich auf Zwecke beschränken, die in den Aufgabenbereich des Personals

fallen. Das Personal ist verpflichtet, offen und transparent gegenüber anderen zu handeln, um das Risiko einer Fehlinterpretation seines Verhaltens zu minimieren, und darüber hinaus darauf zu achten, sich in Sicht- oder Hörweite anderer Personalmitglieder aufzuhalten, wenn es Aktivitäten mit Kindern durchführt.

2. Resortmitarbeiter, die direkten Kontakt zu Minderjährigen haben, sollten ihre Aufgaben so ausführen, dass die Rechte Dritter, insbesondere die Rechte von Kindern, geachtet werden, und zwar respektvoll sowie höflich und kultiviert, wobei jegliches Verhalten zu unterlassen ist, das die persönliche Sphäre des Minderjährigen verletzen, bei ihm ein Gefühl der Bedrohung, des Unbehagens oder der Angst hervorrufen könnte.
3. Das Personal ist verpflichtet, jedes Mal zu prüfen, ob die Reaktion, die Mitteilung oder die Handlung gegenüber dem Kind der Situation angemessen, sicher, gerechtfertigt und gegenüber anderen Kindern fair ist, und ist in der Kommunikation mit Kindern verpflichtet, Geduld zu zeigen, Kindern aufmerksam zuzuhören und ihnen altersgerechte und der jeweiligen Situation angemessene Antworten zu geben, wobei eine mögliche Behinderung des Kindes zu berücksichtigen ist.
4. Bei Entscheidungen, die ein Kind betreffen, ist das Personal verpflichtet, das Kind darüber zu informieren und zu versuchen, seine Erwartungen zu berücksichtigen. Unter Achtung des Rechts des Kindes auf Privatsphäre ist das Personal, wenn es zum Schutz des Kindes erforderlich ist, vom Grundsatz der Vertraulichkeit abzuweichen, verpflichtet, dem Kind dies so schnell wie möglich zu erklären.
5. Insbesondere unzulässig ist:
 - Jegliche Form von Gewalt gegen Minderjährige, sowohl verbal als auch insbesondere physisch, einschließlich Beschämung, Demütigung, Herabwürdigung und Beleidigung des Kindes, Anschreien des Kindes in einer anderen Situation als der, die sich aus der Sicherheit des Kindes oder anderer Kinder ergibt; Schlagen, Stoßen, Schubsen, jegliche Verletzung der körperlichen Integrität des Kindes, Berühren des Kindes in einer Weise, die als unanständig oder unangemessen angesehen werden kann;
 - Weitergabe sensibler Informationen über das Kind an unbefugte Personen, einschließlich anderer Kinder, wobei das Verbot sowohl das Bild des Kindes als auch Informationen über seine familiäre, wirtschaftliche, medizinische, pflegerische und rechtliche Situation umfasst;
 - Festhalten des Bildes des Kindes (Filmen, Tonaufnahmen, Fotografieren) für private Zwecke sowie die Ermöglichung Dritter, Bilder von Kindern ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Kindes und des Kindes selbst festzuhalten;
 - Aufnahme jeglicher Beziehungen zu dem Kind, insbesondere romantischer oder sexueller Beziehungen, über private Kommunikationskanäle (Privat Handy, E-Mail, Messenger, Social-Media-Profile), Unterbreitung unangemessener Angebote, einschließlich sexueller Kommentare, Witze, Gesten sowie die Weitergabe erotischer und pornografischer Inhalte an Kinder, unabhängig von ihrer Form; Einladen von Kindern in die eigene Wohnung, Treffen mit ihnen außerhalb der Arbeitszeit;
 - Anbieten von Alkohol, Tabakerzeugnissen oder illegalen Substanzen an Kinder sowie deren Konsum in Gegenwart von Kindern.

6. Hotelmitarbeiter sollten auf besorgniserregendes Verhalten Minderjähriger achten, das auf eine Schädigung hindeuten könnte, und sollten versuchen, Kontakt zu dem Minderjährigen aufzunehmen, wenn ein solcher Verdacht besteht. Wenn ein Minderjähriger versucht, Kontakt zu einem Mitarbeiter aufzunehmen, sollte dieser ihm zuhören und, soweit möglich, möglichst vollständige Informationen über die Situation des Minderjährigen einholen. Das Personal ist verpflichtet, Kindern zu versichern, dass sie sich bei Unwohlsein in einer bestimmten Situation, bei einem bestimmten Verhalten oder bestimmten Worten an das Personal oder den Hoteldirektor wenden und eine angemessene Reaktion und/oder ihre Hilfe erwarten können.
7. Fürsorge für Minderjährige mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen:
 - a. Minderjährige mit besonderem Förderbedarf sowie mit Behinderungen benötigen in der Regel mehr Aufmerksamkeit. Vom Personal wird in solchen Fällen besondere Sensibilität in Verbindung mit klaren und eindeutigen Mitteilungen erwartet. Das aufmerksame Zuhören von Minderjährigen ist von großer Bedeutung. Was sie sagen, sollte nicht bagatellisiert werden;
 - b. Wenn ein Minderjähriger mit Behinderung Hilfe bei persönlichen Verrichtungen benötigt, sollte das Personal diese mit vollem Verständnis für das Problem und mit der dokumentierten Zustimmung des Elternteils (Erziehungsberechtigten) leisten;
 - c. Minderjährige mit Behinderungen oder mit spezifischen Schwierigkeiten können schneller als andere aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist die Fähigkeit des Personals, solchen Kindern zuzuhören, besonders wichtig, zumal es für sie schwierig sein kann, ihre Gefühle auszudrücken.

II. GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN ZUR IDENTIFIZIERUNG EINES MINDERJÄHRIGEN, DER SICH IN EINEM HOTEL AUFHÄLT, UND SEINER BEZIEHUNG ZU DER ERWACHSENEN PERSON, MIT DER ER SICH AUFHÄLT:

1. Wann immer möglich, sollte eine Identifizierung des Kindes und seiner Beziehung zu der erwachsenen Person, mit der es sich im Resort aufhält, erfolgen. Die Identifizierung wird obligatorisch vom Rezeptionsmitarbeiter beim Check-in im Hotel sowie von anderen Mitarbeitern in ungewöhnlichen und/oder verdächtigen Situationen durchgeführt, die auf ein mögliches Risiko der Kindeswohlgefährdung hindeuten.
2. Um das Kind und seine/ihre Beziehung zu der Person, mit der es sich in der Einrichtung aufhält, zu identifizieren, geht das Personal wie folgt vor: a. Es fragt nach der Identität des Kindes und nach der Beziehung des Kindes zu der Person, mit der es in die Einrichtung gekommen ist oder sich dort aufhält. Zu diesem Zweck kann nach einem Ausweisdokument des Kindes oder einem anderen Dokument gefragt werden, das bestätigt, dass die erwachsene Person das Recht hat, die Aufsicht über das Kind in der Einrichtung auszuüben (z. B. ein Ausweisdokument des Kindes, das die Verwandtschaft belegt, eine Geburtsurkunde, eine gerichtliche Entscheidung). Falls kein Ausweisdokument vorhanden ist, sind die Daten des Kindes (Vorname, Nachname, Adresse, PESEL-Nummer) zu erfragen. b. Falls keine Dokumente vorliegen,

die die Verwandtschaft zwischen dem Kind und der erwachsenen Person belegen, ist die erwachsene Person sowie das Kind nach dieser Beziehung zu fragen. c. Wenn die erwachsene Person nicht der Elternteil oder der/die gesetzliche/n Vormund/in des Kindes ist, ist zu fragen, ob eine gerichtliche Entscheidung über die Vormundschaft für das Kind oder eine notarielle Einverständniserklärung des Elternteils für die Reise dieser Person mit dem Kind oder ein Dokument vorliegt, das die Zustimmung der Eltern zur gemeinsamen Reise der erwachsenen Person mit dem Kind belegt (z. B. eine schriftliche Erklärung). d. Falls die erwachsene Person kein Dokument mit der Zustimmung der Eltern besitzt, ist nach der Telefonnummer der oben genannten Personen zu fragen, um anzurufen und zu bestätigen, dass sich das Kind mit Wissen und Zustimmung der Eltern/gesetzlichen Vormünder mit der fremden erwachsenen Person in der Einrichtung aufhält.

3. Im Falle eines Widerstands seitens der erwachsenen Person gegen die Vorlage des Ausweisdokuments des Kindes und/oder die Angabe der Beziehung erklärt das Personal, dass das Verfahren der Sicherheit der Kinder, die das Hotel nutzen, dient und in Absprache mit Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich tätig sind, entwickelt wurde. Nach einer positiven Klärung der Angelegenheit bedankt sich das Personal für die Zeit, die für die Vergewisserung aufgewendet wurde, dass das Kind gut betreut wird, und betont nochmals, dass das Verfahren dem Schutz der Kinder dient.
4. Bei Schwierigkeiten mit der Identifizierung des Kindes und der Einholung einer Bestätigung, dass sich das Kind mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s im Resort aufhält, informiert das Personal den Vorgesetzten oder den Direktor der Einrichtung. Ab dem Zeitpunkt, an dem die ersten Zweifel aufkommen, sollten sowohl das Kind, insbesondere wenn es behindert ist, als auch die erwachsene Person unter ständiger Beobachtung des Personals stehen und nicht allein gelassen werden. Das Personal wendet in einer solchen Situation die Grundsätze und Verfahren für den Fall eines begründeten Verdachts an, dass das Wohl eines sich im Resort aufhaltenden Minderjährigen gefährdet ist.

III. GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN FÜR DEN UMGANG MIT BEGRÜNDETEM VERDACHT DER GEFÄHRDUNG EINES MINDERJÄHRIGEN, DER SICH IM HOTELGELÄNDE AUFHÄLT ODER TOURISTISCHE DIENSTLEISTUNGEN IN ANSPRUCH NIMMT:

1. Alle Mitarbeiter sind für die Entgegennahme von Meldungen über Ereignisse, die eine Gefahr für Minderjährige darstellen, und für die Gewährung von Unterstützung verantwortlich. Bei jeder Situation der Kindeswohlgefährdung oder dem Besitz von Informationen über eine solche Gefährdung ist das Personal verpflichtet, unverzüglich den direkten Vorgesetzten oder den Direktor der Einrichtung mündlich und schriftlich zu informieren, indem es eine entsprechende Dienstnotiz über den Vorfall vorlegt. Die Notiz kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
2. Wenn das Personal, einschließlich der Mitarbeiter anderer Hotelabteilungen als der Rezeption, z. B. Housekeeping, Mitarbeiter der Bar und des Restaurants, des SPA-Bereichs, des Sicherheitsdienstes und andere, Zeuge ungewöhnlicher und/oder verdächtiger Situationen mit Kindern wird, sollten sie diese unverzüglich dem Vorgesetzten oder dem Direktor der Einrichtung melden, der über die Einleitung von Maßnahmen entscheidet. Die Weitergabe der Informationen sollte noch am selben

Tag erfolgen, an dem der Mitarbeiter den Verdacht oder die Information erhalten hat. Wenn der Mitarbeiter an diesem Tag nicht mehr in der Einrichtung anwesend ist, ist er verpflichtet, die Information telefonisch weiterzugeben.

3. Ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn: a. ein Kind einem Mitarbeiter der Einrichtung die Tatsache der Misshandlung offenbart hat, b. ein Mitarbeiter eine Misshandlung beobachtet hat, c. das Kind Spuren von Misshandlung aufweist (z. B. Kratzer, blaue Flecken) und auf Nachfrage widersprüchliche und/oder chaotische Antworten gibt oder/und Verlegenheit zeigt oder/und andere Umstände vorliegen, die auf eine Misshandlung hindeuten können, z. B. das Auffinden von pornografischem Material mit Kindern im Zimmer einer erwachsenen Person.
4. Formen der Kindeswohlgefährdung: a. Es wurde eine Straftat zum Nachteil des Kindes begangen (z. B. sexueller Missbrauch, Misshandlung eines Kindes). b. Es liegt eine andere Form der Misshandlung vor, die keine Straftat darstellt, wie z. B. Schreien, körperliche Bestrafung, Demütigung. c. Es liegt eine Vernachlässigung der grundlegenden Bedürfnisse des Kindes vor (z. B. in Bezug auf Ernährung, Hygiene oder Gesundheit).
5. Bei begründetem Verdacht auf eine Straftat zum Nachteil eines Kindes ist zu verhindern, dass sich das Kind und die Person, die verdächtigt wird, das Kind misshandelt zu haben, von der Einrichtung entfernen. In begründeten Fällen kann eine vorläufige Festnahme der verdächtigen Person durch jedermann erfolgen. In einer solchen Situation ist diese Person bis zum Eintreffen der Polizei unter der Aufsicht von zwei Mitarbeitern in einem separaten Raum außerhalb des Sichtbereichs anderer Gäste zu halten. In diesem Fall ist für die Sicherheit des Kindes zu sorgen. Das Kind sollte bis zum Eintreffen der Polizei unter der Obhut eines Mitarbeiters bleiben.
6. Bei begründetem Verdacht, dass eine Straftat im Zusammenhang mit dem Kontakt des Kindes mit biologischem Material des Täters (Sperma, Speichel, Hautzellen) begangen wurde, sollte nach Möglichkeit verhindert werden, dass das Kind sich wäscht und isst/trinkt, bis die Polizei eintrifft.
7. Nachdem das Kind von der Polizei abgeholt wurde, sind die Aufzeichnungen der Überwachungskameras und andere wichtige Beweismittel (z. B. Dokumente) bezüglich des Vorfalls zu sichern und auf Anfrage der Behörden eine Kopie per Einschreiben oder persönlich an den Staatsanwalt oder die Polizei zu übergeben.
8. Wenn eine Kindeswohlgefährdung durch ein Mitglied des Personals gemeldet wurde, wird diese Person bis zur Klärung des Sachverhalts von jeglichem Kontakt mit Kindern (nicht nur dem betroffenen Kind) ausgeschlossen.
9. Wenn ein Mitglied des Personals der Einrichtung eine andere Form der Kindeswohlgefährdung als eine Straftat zum Nachteil des Kindes begangen hat, sollte der Direktor der Einrichtung alle Umstände des Falls untersuchen, insbesondere die Person, die der Misshandlung verdächtigt wird, das Kind und andere Zeugen des Vorfalls anhören. Wenn die Verletzung des Kindeswohls erheblich ist, insbesondere wenn es zu Diskriminierung oder einer Verletzung der Würde des Kindes gekommen ist, sollte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Person, die die Misshandlung begangen hat, in Erwägung gezogen oder eine solche Lösung den Vorgesetzten dieser Person empfohlen werden. Wenn die Person, die die Misshandlung begangen hat, nicht direkt von der Gesellschaft beschäftigt wird, sondern von einem Dritten, sollte ein Hausverbot für diese Person empfohlen und gegebenenfalls der Vertrag mit der kooperierenden Einrichtung gekündigt werden.

10. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch ein anderes Kind, das sich in der Einrichtung aufhält, ist ein Gespräch mit dem Kind, das der Misshandlung verdächtigt wird, und seinen Erziehungsberechtigten sowie getrennt mit dem misshandelten Kind und seinen Erziehungsberechtigten zu führen. Darüber hinaus sollten andere Personen, die Kenntnisse über den Vorfall haben, befragt werden. Gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten des misshandelnden Kindes ist ein Wiedergutmachungsplan zu entwickeln, um unerwünschte Verhaltensweisen zu ändern. Mit den Erziehungsberechtigten des misshandelten Kindes ist ein Plan zur Gewährleistung seiner Sicherheit zu entwickeln, der auch Maßnahmen zur Isolierung von Gefahrenquellen umfasst. Während der Gespräche ist sicherzustellen, dass das Kind, das der Misshandlung eines anderen Kindes verdächtigt wird, nicht selbst von seinen Erziehungsberechtigten, anderen Erwachsenen oder anderen Kindern misshandelt wird. Im Falle der Bestätigung eines solchen Umstands sind auch in Bezug auf dieses Kind Maßnahmen zu ergreifen.
11. Alle Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung oder damit zusammenhängenden Informationen erhalten haben, sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, ausgenommen Informationen, die im Rahmen von Interventionsmaßnahmen an die zuständigen Institutionen weitergegeben werden. Es besteht ein striktes Verbot, Medien über solche Vorfälle zu informieren.

IV. VERFAHREN UND VERANTWORTLICHE PERSONEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANZEIGEN BEI VERDACHT AUF EINE STRAFTAT ZUM NACHTEIL EINES MINDERJÄHRIGEN SOWIE FÜR DIE BENACHRICHTIGUNG DES FAMILIENGERICHTS:

1. In dringenden Fällen, bei Verdacht auf Lebensgefahr oder schwere Gesundheitsschädigung eines Kindes, sind unverzüglich die zuständigen Dienste (Polizei, Rettungsdienst) unter der Notrufnummer 112 oder 998 (Rettungsdienst) zu informieren. Die Information der Dienste erfolgt durch das Personalmitglied, das die Information über die Gefährdung zuerst erhalten hat, und anschließend wird ein Interventionsprotokoll ausgefüllt.
2. Bei Schwierigkeiten mit der Identifizierung des Kindes und fehlender Bestätigung, dass sich das Kind mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s in der Einrichtung aufhält, trifft der Vorgesetzte, der über die Situation informiert wurde, die Entscheidung, die Polizei zu benachrichtigen oder übernimmt im Zweifelsfall das Gespräch mit der verdächtigen erwachsenen Person, um weitere Erklärungen zu erhalten. Bestätigt das Gespräch die Überzeugung eines Versuchs oder der Begehung einer Straftat zum Nachteil des Kindes, benachrichtigt der Vorgesetzte die Polizei über diesen Sachverhalt.
3. Abhängig von der Situation und dem Ort, außerhalb der in Punkt 1 und 2 genannten Situationen, überprüft der Vorgesetzte oder der Direktor der Einrichtung auf Grundlage der Informationen des Personals, inwieweit der Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründet ist. Zu diesem Zweck wählt er geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation oder entscheidet über die Durchführung einer Intervention und legt anschließend fest, welche Stellen und Institutionen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdung informiert werden sollten.

4. Interventionen in Fällen der Kindeswohlgefährdung werden vom Hoteldirektor durchgeführt, der dauerhaft eine andere Person mit dieser Aufgabe betrauen kann. Im Falle der Beauftragung einer solchen Person werden deren Daten (Name, Nachname, E-Mail, Telefon) dem Personal, den Kindern und den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben. Im Falle der Beauftragung einer anderen Person mit der Durchführung von Interventionen ist unter dem Begriff des Direktors der Einrichtung die für die Durchführung von Interventionen verantwortliche Person zu verstehen.
5. Wenn eine Kindeswohlgefährdung gemeldet wurde, führt der Direktor der Einrichtung ein Gespräch mit dem Kind und anderen Personen, die Kenntnisse über den Vorfall und die persönliche (familiäre, gesundheitliche) Situation des Kindes haben oder haben könnten, insbesondere dessen Erziehungsberechtigten. Der Direktor der Einrichtung bemüht sich, den Ablauf des Vorfalls zu ermitteln.
6. Der Direktor der Einrichtung informiert die Erziehungsberechtigten über die Pflicht, den Verdacht der Kindeswohlgefährdung der zuständigen Institution (Staatsanwaltschaft/Polizei oder Familiengericht) zu melden.
7. Nach der Information der Erziehungsberechtigten gemäß dem vorangehenden Punkt erstattet der Direktor der Einrichtung eine Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat bei der Staatsanwaltschaft/Polizei oder einen Antrag auf Einsicht in die Familiensituation beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung für Familien- und Jugendsachen, sowie beim Sozialamt.
8. Wenn zum Nachteil des Kindes eine Straftat begangen wurde, erstellt der Direktor der Einrichtung eine Anzeige über die mögliche Begehung einer Straftat und leitet diese an die örtlich zuständige Polizei oder Staatsanwaltschaft weiter.
9. Wenn die verdächtige Person ein Kind im Alter von 13 bis 17 Jahren ist und deren Verhalten eine Straftat darstellt, ist außerdem das örtlich zuständige Familiengericht oder die Polizei durch eine schriftliche Anzeige zu informieren.
10. Wenn die verdächtige Person älter als 17 Jahre ist und deren Verhalten eine Straftat darstellt, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft durch eine schriftliche Anzeige zu informieren.
11. Wenn sich aus dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ergibt, dass diese kein Interesse an der Hilfe für das Kind haben, den Vorfall ignorieren oder das misshandelte Kind auf andere Weise nicht unterstützen, erstellt der Direktor der Einrichtung einen Antrag auf Einsicht in die Familiensituation und richtet diesen an das zuständige Familiengericht.
12. Über jede Intervention wird ein Protokoll erstellt, das dem von der Einrichtung geführten Interventionsregister beigefügt wird.
13. Im Falle der Benachrichtigung der Polizei oder anderer zuständiger Behörden bezüglich der Weitergabe personenbezogener Daten von Erwachsenen und Minderjährigen sind die entsprechenden Bestimmungen zur Weitergabe personenbezogener Daten an staatliche Stellen anzuwenden.

**V. AUFGABENBEREICH DER FÜR DIE VORBEREITUNG DES PERSONALS DES
UNTERNEHMENS AUF DIE ANWENDUNG DER STANDARDS VERANTWORTLICHEN PERSON,
GRUNDSÄTZE DER VORBEREITUNG DIESES PERSONALS AUF DEREN ANWENDUNG SOWIE
ART DER DOKUMENTATION DIESER MASSNAHME:**

1. Die Standards treten am 23. Juli 2024 in Kraft.
2. Die Bekanntgabe der Standards erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website der Einrichtung sowie durch Aushang im Rezeptionsbereich der Einrichtung, auch in einer verkürzten Version für Kinder bis zum 31. Juli.
3. Der Direktor der Einrichtung macht die Mitarbeiter mit dem Inhalt der Standards vertraut und vermittelt die Grundsätze ihrer Anwendung, indem er den Text zusätzlich elektronisch versendet. Dies betrifft alle Mitarbeiter innerhalb von 14 Tagen nach Einführung der Standards sowie jedes Mal bei der Einstellung eines neuen Mitarbeiters oder der Übertragung neuer Aufgaben mit Beteiligung von Kindern.
4. Das Personal der Einrichtung bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme der Dokumentation des Unternehmens und der darin festgelegten Grundsätze für die Anwendung von Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch sexuell motivierte Kriminalität und zum Schutz Minderjähriger durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung.
5. Der Direktor der Einrichtung ist verantwortlich für die Schulung der Hotelmitarbeiter in der Anwendung der Kinderschutzstandards und der im Unternehmen geltenden Verfahren, insbesondere in Bezug auf: a. die Notwendigkeit, unverzüglich auf ungewöhnliche oder verdächtige Situationen zu reagieren und diese dem Vorgesetzten zu melden, in denen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht; b. die Art der Kommunikation mit Minderjährigen und verbotene Verhaltensweisen.
6. Die in Punkt 5 genannten Schulungen werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchgeführt. Die Teilnahme an der Schulung wird durch eine namentliche Anwesenheitsliste bestätigt.
7. Mindestens alle zwei Jahre wird das Unternehmen eine Bewertung der Standards vornehmen, um deren Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse und die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Bewertung werden schriftlich dokumentiert.
8. Es wird ein internes Register der aufgedeckten oder gemeldeten Vorfälle oder Ereignisse, die das Wohl eines Minderjährigen gefährden, geführt, das im Hotel aufbewahrt wird und für dessen Führung der Direktor der Einrichtung verantwortlich ist.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft

Nickel Hospitality Sp. z o. o.